

**Stadt Horb am Neckar
Ortschaftsverwaltung
Rexingen**

Freudenstädter Straße 52
72160 Horb am Neckar

Ortsvorsteherin
Birgit Sayer
Telefon: 07451 2432
Telefax: 07451 624185
Rexingen@Horb.de
www.horb.de/rexingen

OV Rex/026.822
16.02.2022

An die
Mitglieder des Ortschaftsrates
Rexingen

**Einladung zu einer Sitzung des Ortschaftsrates Rexingen
am Mittwoch, den 23. Februar 2022**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu einer **Sitzung des Ortschaftsrates Rexingen am Mittwoch, den 23. Februar 2022
um 19:30 Uhr im Rathaus, Freudenstädter Str.52, Horb a.N.-Rexingen**
lade ich Sie recht herzlich ein.

T A G E S O R D N U N G

Öffentlicher Teil

1. Anerkennung des Protokolls der öffentlichen Sitzung vom 01.12.2021
2. Jahresrückblick / Statistik 2021
3. Bausachen
4. Bekanntgaben / Verschiedenes
5. Anfragen und Anträge

gez. Birgit Sayer
Ortsvorsteherin

Hinweis zum Hygienekonzept (Änderungen vorbehalten):

Die Durchführung von Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse sind durch die geltenden infektionsschützenden Maßnahmen nach der Corona-Verordnung (CoronaVO) möglich. Diese Sitzungen sind erforderlich, um die Handlungsfähigkeit der Kommune zu gewährleisten. Hierzu zählt auch die Sitzung des VTA/BA.

Zur Durchführung der Sitzung sind die nachfolgenden Vorgaben des Hygienekonzeptes einzuhalten:

1. Ein **Mindestabstand** von mindestens **1,5 m** zu anderen Personen ist im gesamten Sitzungsbereich einzuhalten. Das Tragen einer FFP2 oder vergleichbare Maske (KN95-/N95-/KF94-/KF95-Masken) ist für die Sitzungsteilnehmer für den Weg vom und zum Sitzplatz verpflichtend.

Während der Sitzung müssen die Besucherinnen und Besucher gemäß § 10 Abs. 6 CoronaVO eine FFP2 oder vergleichbare Maske (KN95-/N95-/KF94-/KF95-Masken) tragen.

Immunisierte Sitzungsteilnehmende und Besucherinnen und Besucher haben in den Alarmstufen Zutritt nach Vorlage eines entsprechenden Nachweises (geimpft oder genesen).

Nichtimmunisierten Sitzungsteilnehmenden sowie Besucherinnen und Besucher ist in den Alarmstufen der Zutritt nur nach Vorlage eines Antigen- oder PCR Testnachweises gestattet – in der Basis- und Warnstufe ist die Vorlage eines Testnachweises nicht erforderlich. Die Angaben müssen mit einem amtlichen Ausweisdokument abgeglichen werden. Der Antigen-Testnachweis darf maximal 24 Stunden, der PCR-Test maximal 48 Stunden zurückliegen.

Aufgrund des einzuhaltenden Mindestabstands kann die Besucherzahl im Zuhörerbereich beschränkt werden.

2. Der Zugang zum Sitzungsraum ist Personen **nicht gestattet**,

- einer Absonderungspflicht im Zusammenhang mit dem Coronavirus unterliegen,
- typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber, Geruchs- oder Geschmacksverlust aufweisen,
- entgegen der Nr. 1 keine Maske tragen bzw. geforderte Nachweise nicht vorlegen.

3. Um die infektiösen Aerosole im Raum deutlich zu reduzieren wird entsprechend den Empfehlungen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zum infektionsschutz-gerechten Lüften während der Sitzung alle 20 Minuten für mindestens fünf Minuten bei weit geöffneten Fenstern stoßgelüftet. Zudem wird der Sitzungsraum vor und nach der Besprechung stoßgelüftet. Das Lüften muss in einem Lüftungsprotokoll dokumentiert werden.

4. Auf Händeschütteln wird verzichtet. Zur **Desinfektion** der Hände stehen an den Zugängen Spender bereit. Die Kontaktflächen werden vor und nach der Sitzung desinfiziert. Einweg-Desinfektionstücher liegen bei Bedarf zusätzlich während der Sitzung bereit.

5. Das Hygienekonzept wird beständig vor dem Hintergrund der aktuellen tatsächlichen und rechtlichen Entwicklungen in der Corona-Pandemie angepasst.